

Abonnementpreis

Im ganzen deutschen Reich: 6 Thlr. Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Telegraphenzuschlag hinzu.
Jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr. Einzelne Nummern: 1 Ngr.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Zeitseite: 2 Ngr.
Unter „Eingangszeit“ die Zeile: 5 Ngr.

Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Verordnung,

an die Königlichen Gerichte erste Instanz, die
Widmung der Gerichtsgefangnisse durch die
Verwaltungsbehörden und die Kosten der Re-
quisitionen derselben betreffend;

vom 9. October 1874.

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern wird verordnet, was folgt:

Den Königlichen Amtshauptmannschaften und deren Delegationen ist, soweit sie nicht eigene Gefängnisse haben, die Widmung der Gefangenisse der Königlichen Gerichte sowohl zum Zwecke von Strafverstreckungen als auch zur Unterbringung der in Sicherheit gehalten zu nehmenden Personen gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und deren Delegationen werden sich dabei in der Regel der am Orte ihres Sitzes gelegenen Gerichtsgefangnisse bedienen, sie können jedoch im Rathaus auch andere Gerichtsgefangnisse ihres Bezirks in Auftrag nehmen.

Die betreffende Verfügung der Amtshauptmannschaft oder amtsaufmannschaftlichen Delegation ist unmittelbar an den ersten Amtshausbeamten des Gerichts zu richten, in dessen Gefängnis die Strafverstreckung oder Verwahrung stattfinden soll. Der Amtshausbeamte hat die Verfügung dem Gerichtsvorstande zu melden.

Die Kosten der auf Verfügung einer Amtshauptmannschaft oder einer amtsaufmannschaftlichen Delegation im Gerichtsgefangnis erfolgten Strafverstreckung oder Verwahrung sind nach den für Justizsachen geordneten vollen Anträgen zu berechnen. Die Kostenrechnung ist von den Amtshausbeamten der versuchten Amtshauptmannschaft oder Delegation unmittelbar zusammen und von dieser noch erfolgter Feststellung vorzugeben. Die festgestellten daaren Verläufe der Amtshausverwaltung sind aus der Sportektorie des Gerichts zu freireichen.

Eine Erhaltung dieser Kosten Seiten der Amtshauptmannschaft oder Delegationen an die Gerichte findet in keinem Falle, und zwar auch dann nicht statt, wenn die Kosten von dem Zahlungspflichtigen erlangt werden sind.

Am Schlus eines jeden Kalenderjahrs ist von dem ersten Amtshausbeamten eines jeden Gerichts das zu führende besondere Verzeichniß der gebuchten Kosten unter Beifügung der festgestellten Kostenrechnungen beizufügen, der indigentmäßigen Ausgleichung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz an das Sportektor einzurichten.

Zu Bezug auf Kosten, welche durch Erledigung der in § 2 unter b) des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, gedachten Requisitionen bei den Gerichten erwachsen, findet die Berechnung unter 3 Absatz 2 Anwendung, wenn die Bequamation von einer Königlichen Amtshauptmannschaft oder von einer amtsaufmannschaftlichen Delegation oder von der Polizeidirektion zu Dresden an ein Königliches Gericht erlassen werden.

In dem Requisitionsschreiben — durch Bezeichnung der betreffenden Angelegenheit als Official- oder Kriegs-Sache, oder in anderer Weise — beweist, daß eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten auf Seiten einer Privatperson oder einer Gemeinde nicht begründet, oder daß von dem Zahlungspflichtigen wegen Unvermögens etwas nicht zu erlangen sei, so sind vom Gericht nur die bestreiteten Verläufe und Separatgebühren in Auftrag zu bringen.

Die Auszahlung von geforderten Separatgebühren — Bengengebühren und vergleichende — erfolgt, wenn die requirirende Behörde die Gewährung von solchen im Requisitionsschreiben beantragt hat, aus der Sportektorie des Gerichts, andernfalls von der requirirenden Behörde aus deren Kasse.

Am Schlus eines jeden Kalenderjahrs ist von einem jeden Gericht das zu führende besondere Verzeichniß der durch Requisitionen der Königlichen Amtshauptmannschaften, deren Delegationen und der Polizeidirektion zu Dresden veranlaßt und aus der Gerichtsgerichtsstube beurtheilten Verläufe und Separatgebühren an das Sportektor eingzureichen.

Anderer der requirirenden Behörde in Ansatz gebrachte Kosten bedürfen bei den Gerichten keiner Buchung, soviel deren Einregnung Bewußt der budgetmäßigen Ausgleichung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz erzielt besondere Verordnung an die betreffenden Verwaltungsbehörden.

In Angelegenheiten, welche vor andre Verwaltungsbehörden, als die unter 1 genannten, gehören, findet eine Widmung der Gerichtsgefangnisse — soweit nicht besondere Verträge mit einzelnen Städten geweisen — bei diesen über besondere Verfugungen ergangen sind, bei denen es beweist — auch jenseitig nur nach Wagnisse der Vertrittenen in § 4, 5 des Kompetenzgesetzes vom 28. Januar 1838 und nur gegen Bezahlung der vollen sozialmäßigen Kosten statt. Ebenso wird Anderen, als den unter 4, Absatz 1 bezeichneten Behörden gegenüber an den bezüglich der Erstattung von Requisitionen zuliefernden Behörden nichts geändert.

Dresden, am 9. October 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: Commissionsrath L. G. Hartmann in Dresden.

Insersennahme auswirkt:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionsrath des
Dresdner Journals;
Hamburg: B. Freyer; Berlin: B. Freyer, Hamburg-Berlin-
Wien-Leipzig-Kassel-Dresden-Frankfurt a. M.; Mainz; Frankfurt a. M.-München; Bad. Mosse; Berlin: A. Reinmeyer;
Kassel-Darmstadt; H. Albrecht; Braunschweig: K. Schmidt; Bres-
lau: L. Stübben's Eltern; Chemnitz: Fr. Voigt; Frank-
furt a. M.: E. Jaeger's Sohn; J. C. Hermann'sche Buchdr.;
Dresden: C. Schröder; Görlitz: F. D. Hanauer; C. Schröder;
Dresden: Horst, Laßke, Bullier & Co.; Statistische Deutsche
& Co., Soddischen-Büro; Wien: Al. Oppeln.
Herausgeber:
E. König: Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Vorbericht.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisher mit der Funktion eines Civil-Vorsitzenden für die Erfolg-Commission des Ausbildungsbürgers Dresden-Stadt beauftragt gewesen Beamte in Folge seiner anderweitigen Anstellung des bezüglichen Auftrags zu entheben gewesen und an seiner Stelle vom laufenden Monat October an der Regierungsrath von Hartmann hier zum Civil-Vorsitzenden für die Erfolg-Commission Dresden-Stadt bestellt worden ist, so wird folches auf Grund der Anmerkung in § 15 unter Nr. 4 der Militärvorsteigerinstanz vom 26. März 1868 zur Nachahmung, wie für die beteiligten Civil- und Militärvorsteiger, sowie für alle Privatpersonen, die es angeht, mit dem Vemerkn anhören bekannt gemacht, daß sic die Exposition der genannten Erfolg-Commission nach wie vor im sogenannten alten Kammerhaus — Schloßstraße Nr. 15 Eingang vom Kanzleigebäude aus — befindet.

Dresden, am 2. October 1874.
Die Ministerien des Kriegs und des Innern,
für den Kriegsminister: von Rostiz-Wallwitz.
Maur.

Amtshauptmannschaftlicher Theil.

Vorbericht.

Telegraphische Nachrichten.

Der feierliche Schluss des Landtags.
Tagesgeschichte. (Dresden, Berlin, Posen, Köln, Sonnenburg, München, Karlsruhe, Mainz, Wien, Haag, Rom, Madrid, London, Belgrad, Buenos-Aires, Hofkabinett.)

Provinzialnachrichten. (Bilddruck.)

Vermischtes.

Stadt- und Volkswirtschaft.

Eingeckantes.

Feuilleton. Tagekalender. Inserate.

Erste Beilage.

Provinzial-Nachrichten. (Swidau, Kaschau, Mährisch-Weißb.)

Gericthoverhandlungen. (Zwickau.)

Vermischtes.

Zweite Beilage.

Wörterbuchnachrichten.

Telegraphische Witterungsberichte.

Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Sonnabend, 10. October, Nachmittags. (B. L. B.) Der Staatssekretär ist gestern hier eingetroffen und hat die Geschäfte des auswärtigen Amtes heute wieder übernommen.

Über das Eintreffen des Fürsten Bismarck hier steht zur Zeit noch Nichts fest. Das von den Blättern gemeldete persönliche Erscheinen des Fürsten Bismarck in Würzburg bei der Verhandlung des Prozesses gegen Kulmann ist an sich nicht unwahrscheinlich, zur Zeit aber ebenfalls noch nicht entschieden.

Die Meldung eines Berliner Blattes, das Kammergericht habe bereits vorgelegt den Antrag des Grafen Harry v. Arnim auf Entlastung aus der Haft abgelehnt, ist verfrüht; der betreffende Beschuß wird erst heute gesetzt werden.

König, Freitag, 9. October, Nachmittags. (B. L. B.) Erdbeben! Weiters ist heute Nachmittags 1 Uhr aus der Haft entlassen worden, nachdem er 6 Monate 9 Tage der ihm zuerkannten Gefängnisstrafe verbüßt hat, der Rest des gegen ihn erwirkten Strafen aber theils durch den Erlös aus dem ihm abgesetzten Mobilier, theils durch die ihm behaltenen Raten des für ihn fällig gewordenen Gehalts als geiligt zu betrachten ist. (Vgl. unter „Erdbeben“.)

Wien, Freitag, 9. October, Nachmittags. (B. L. B.) Das „Vaterland“ meldet, daß die Königin Mutter gestern Mittag in Hohenstaufen zur katholischen Kirche übergetreten ist.

Darmstadt, Freitag, 9. October, Nachmittags. (B. L. B.) Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die Mittel zum Baue des neuen Posttheaters nach dem früheren Plane nebst den für erforderlich erachteten Veränderungen zu bemessen, zugleich aber ausgesprochen, daß damit der Rechtsfrage wegen Bepräfung der Baukosten nicht vorgegriffen werden soll.

Bern, Freitag, 9. October, Abend. (B. L. B.) Nachdem heute Vormittag die Unterzeichnung des Postitionsvertrags erfolgt war, fand heute Nachmittag noch eine Schlusssitzung statt, in welcher der schweizerische Bundesrat vor die hohe Bedeutung des vollendeten Werkes hervorholte und allen Congressmitgliedern für ihre bei den Berathungen bewiesene Ausdauer dankte. Auch ihm nahmen noch der englische, der amerikanische und der spanische Delegirte, sowie der deutsche Generalpostdirektor Stephan zu kurzen Erwiderungen das Wort.

Madrid, Freitag, 9. October, Nachmittags. (B. L. B.) Die Regierungstruppen haben im Laufe des gestrigen Tages la Guardia (am Euro) besetzt, das von den Karlisten geräumt worden war.

Washington, Donnerstag, 8. October. (B. L. B.) Gutein Vernehmen nach ist die gerichtliche Verfolgung der Liga der Weißen in Louisiana angeordnet, und sollen dieselben vor die Justizpolizei gestellt werden. Ebenso soll auf Grund des in der letzten Session des Kongresses votirten bezüglichen Gesetzes gegen die Mormonen mit der Anklage wegen Polygamie vorgegangen werden.

greifenden Sicherheitsform mit größter Sicherheit als jetzt entschieden werden kann.

Die auf dem letzten Landtag vereinbarten neuen Organisationsgesetze werden, nachdem Sie die zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel bewilligt haben, in den nächsten Tagen zur Ausführung gelangen. Von der Art und Weise, wie die dadurch gegebene größere Ausdehnung der Selbstverwaltung von den Bevölkerungen verstanden und bewilligt wird, hängt es zum großen Theile ab, ob die neuen Einrichtungen den Rügen gewähren werden, den ich mir von ihnen verspreche.

In Bezug auf unsere Bevölkerung zum Deutschen Reich habe ich nur hervor, daß Meine Regierung an der weiteren Ausbildung der Reichsverfassung auch im letzten Jahre nach Kräften mitgearbeitet hat. Die Entwürfe eines Reichsverfassungsgesetzes, einer Civil- und einer Strafrechtsordnung sind fertiggestellt und liegen dem Bundesrat vor. Nachdem die Kompetenz der Reichsverfassung, unter Aufsicht Meiner Regierung, auf das gesamte Gebiet des Civilrechts ausgedehnt worden, ist eine Commission zur Erarbeitung eines Civilrechtsbuches zusammenberufen worden, welche ihre Arbeiten bereits begonnen hat.

Infolge des Reichsgesetzes über die Verteilung des Rechtes der französischen Kriegsentschädigungsgelehrten haben Sie von dem aus Sachsen jährenden Anteil an denselben die annehmbare Summe von drei Millionen Thaler zur Ausstattung der neuen Bevölkerungsverbände bewilligt und dadurch die erfolgreiche Durchführung und Entwicklung der neuen Organisation wesentlich unterstützt. Überdies haben Sie für die Herstellung der Abrechnsburgen in Meissen, für bauliche Errichtungen in einigen Königlichen Schlössern und für die Vermehrung unserer öffentlichen Sammlungen, sowie für Zwecke der deutsigen Kunst aus jenem Anteil sehr erhebliche Bewilligungen gemacht und dadurch bewiesen, daß Sie neben jünglicher Erneuerung und bereitwilliger Verteidigung der notwendigen Bedürfnisse des Staates, neben der eifrigsten Förderung der Interessen der Schule und der Wissenschaft auch den Aufgaben und Leistungen der Kunst Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Theilnahme schenken.

Rehmen Sie auch dafür Meinen lebhaftesten Dank hin, mit welchem Ich zugleich von Ihnen Abschied nehme und Ihnen ein herzliches Verewohl zurufe."

Nach Beendigung der Thronrede erfolgte durch den Reiteren im fgl. Schammitteinstitutum, Regierungsrath Röpke, die Verleihung eines alterthümlichen Decretes, durch welches der Landtagabschied (dessen Wortlaut wir unten folgen lassen) den Ständen überreicht wird. Sodann überreichte der Vorsitzende im fgl. Schammitteinstitutum, Staatsminister Zyr. v. Freytag, den Landtagabschied an Se. Majestät den König, aus dessen Königlichen Schloss und für die Vermehrung unserer öffentlichen Sammlungen, sowie für Zwecke der deutsigen Kunst aus jenem Anteil sehr erhebliche Bewilligungen gemacht und dadurch bewiesen, daß Sie neben jünglicher Erneuerung und bereitwilliger Verteidigung der notwendigen Bedürfnisse des Staates, neben der eifrigsten Förderung der Interessen der Schule und der Wissenschaft auch den Aufgaben und Leistungen der Kunst Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Theilnahme schenken.

Nachmittag 5 Uhr findet bei Ihren Majestäten im königl. Schloß große Tafel statt, an welcher auch Ihre königl. Höchste Prinz und Prinzessin Georg Theodor und zu der der Directoren und sämmtliche Mitglieder der beiden Kammer, die Herren Staatsminister und die bei den Landtagabschlüssen vertretenen Gelehrten eingezogenen. Hieraus trat Staatsminister Zyr. v. Freytag an die Stufen des Thrones und erklärte im Auftrage und im Namen Se. Majestät des Königs den 10. ordentlichen Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf, unter einem vom Präsidenten der Zweiten Kammer (Herrn v. Schwerin) ausgedrachten dreimaligen Hoch, in den Säuden die Präsidenten der beiden Kammer denselben entgegennahmen. Hieraus trat Staatsminister Zyr. v. Freytag an die Stufen des Thrones und erklärte im Auftrage und im Namen Se. Majestät des Königs den Saal mit dem Schild der Präsidenten der Zweiten Kammer aus.

Nachmittag 6 Uhr findet bei Ihren Majestäten im königl. Schloß große Tafel statt, an welcher auch Ihre königl. Höchste Prinz und Prinzessin Georg Theodor und zu der der Directoren und sämmtliche Mitglieder der beiden Kammer, die Herren Staatsminister und die bei den Landtagabschlüssen vertretenen Gelehrten geladen sind. Bei der Tafel bringt Se. Majestät den König den Loß aus: „Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände“. Der Präsident der Zweiten Kammer (Herrn v. Schwerin) bringt den Loß an Se. Majestät den König aus, der Präsident der Zweiten Kammer (Herrn v. Schwerin) den Loß an Ihre Majestät die Königin und alle Mitglieder des Königlichen Hauses.

Landtagsabschied
für die Ständeversammlung des Jahres 1873 u. 1874.

Wir, Albert, von GÖTTIGEN Gnaden, König von Sachsen u. c. c. c. urkunden und jagen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammengerufenen für ordentlichen Landtag eröffneten Wir, der Sicherung im § 115 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen unsere Erklärungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtag stattgefundenen Ständischen Berathungen in folgendem:

Was
1. Die Vorlagen an die getreuen Stände anlangt, so sind dieselben zum Theil
a) durch den den Ständischen Anträgen
gemäß erfolgten Erlah der betreffenden
Gesetze und Verordnungen.

Normallich ist dies geschehen wegen
1) einiger procreetischen Bestimmungen durch Ge-
setz vom 19. Februar 1874,